



GEMEINDE  
**ATTINGHAUSEN**

---

# **Reglement über die Tourismuskommission**

---

vom 15. September 2020  
in Kraft 1. Oktober 2020

## **REGLEMENT**

### **über die Tourismuskommission**

(vom 15. September 2020)

Der Gemeinderat Attinghausen,  
gestützt auf Artikel 48 der Gemeindeordnung,  
beschliesst:

#### **1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Artikel 1**      Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Gemeinderat im Bereich Tourismus zu unterstützen, namentlich durch die Vorbereitung und den Vollzug der entsprechenden Geschäfte durch die Tourismuskommission.

##### **Artikel 2**      Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Tourismuskommission der Gemeinde Attinghausen.

##### **Artikel 3**      Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Die hier geregelte Kommission gilt als vom Gemeinderat eingesetzte ständige Kommission im Sinne der Gemeindeordnung. Es gilt Artikel 48 der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

##### **Artikel 4**      Entscheidungskompetenzen

<sup>1</sup> Die Kommission kann im Rahmen des Budgets Entscheidungen treffen sowie Geschäfte vorbereiten und vollziehen.

<sup>2</sup> Sind in einer Sache Entscheidungen bzw. Verfügungen zu treffen, die über die Kompetenz der Kommission hinausgehen, hat die Kommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

##### **Artikel 5**      Finanzkompetenzen

<sup>1</sup> Die Kommission hat Finanzkompetenzen in der Höhe der bereits genehmigten Budgetbeschlüsse im Bereich Tourismus.

<sup>2</sup> Sind in einer Sache darüber hinausgehende Ausgaben vorzunehmen, hat die Kommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

#### **Artikel 6**      Entschädigung

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder erhalten Sitzungsgeld gemäss der Verordnung über die Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder, Spesenvergütungen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 2 ff. der erwähnten Verordnung.

#### **Artikel 7**      Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Kommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

### 2. Abschnitt: **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 8**      Zusammensetzung der Kommission

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus dem Präsidium und aus 4 bis 8 Mitgliedern, die der Gemeinderat wählt.

<sup>2</sup> Das mit dem Ressort betraute Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz der Kommission.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung führt das Protokoll. Diese hat beratende Stimme.

<sup>4</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Für besondere Aufgaben kann sie Arbeitsgruppen bilden.

#### **Artikel 9**      Aufgaben a) im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Kommission hat den Gemeinderat im Bereich Tourismus zu unterstützen.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben sind namentlich:

a) Die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss übergeordneter Rechtsprechung;

b) Die Beratung des Gemeinderats in Sachthemen sowie die Vorbereitung relevanter Entscheidungsgrundlagen;

c) Das Einbringen von Vorschlägen und Empfehlungen an den Gemeinderat;

d) Die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und privaten Leistungsträgern;

e) Der Einsitz in themenbezogenen Arbeitsgruppen;

f) Die Eingabe des Budgets an den Gemeinderat für ihren Zuständigkeitsbereich;

**Artikel 10**      Aufgaben  
                         b) im Besonderen

<sup>1</sup> Zudem hat die Kommission folgende Aufgaben zu erfüllen:

- h) Die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des touristischen Leitbilds der Gemeinde;
- i) Die Neuschaffung, den Ausbau und Entwicklung von touristischen Angeboten;
- j) Die Organisation von Tagesveranstaltungen und mehrtägigen Veranstaltungen sowie von Veranstaltungsreihen;
- k) Die Mitwirkung bei der Organisation von lokalen Veranstaltungen;
- l) Die Unterstützung des Organisationskomitees von lokalen Organisationen sowie die Beratung von Vereinen und Organisationen, die öffentliche Veranstaltungen durchführen wollen;
- m) Enge Zusammenarbeit mit der Uri Tourismus AG sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der Uri Tourismus AG mit den Attinghauser Leistungsträgern;
- n) Die Information der Dorfvereine über Neuerungen und Änderungen sowie Einbezug der Vereine in Projekte;
- o) Die Koordination der Aktivitäten im Bereich Tourismus;
- p) Die Förderung des kulturellen Angebots in der Gemeinde;
- q) Die Beachtung der Schnittstellen zu anderen Kommissionen und Organisationen.

2 Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an die Kommission übertragen werden.

**Artikel 11**      Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATS  
Die Gemeindepräsidentin: Anita Zurfluh  
Der Gemeindeschreiber: Daniel Kempf